



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Herrn Tobias Waschke, Tel. 17-1543

**TOP: Innerbetriebliches Kontrollsystem zur Erfüllung steuerlicher Pflichten (Tax Compliance Management System) - hier: allgemeine Informationen**

Bericht Nr. 037/2022

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen  
16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	10.03.2022

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **Bericht:**

### Allgemeines:

Die Stadt Lüdenscheid erbringt eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen für die örtliche Gemeinschaft. Während die Stadt Lüdenscheid einerseits berechtigt ist, Steuern zu erheben (z.B. Grundsteuer oder Gewerbesteuer), ist sie andererseits im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung teilweise auch steuerpflichtig und in diesem Zusammenhang verpflichtet, Steuern an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer). Wie jeder andere Steuerpflichtige muss die Stadt Lüdenscheid hierbei rechtzeitig und vollständig Steuererklärungen abgeben.

Im Steuerrecht finden kontinuierlich Änderungen statt. Folglich kann es im komplexen kommunalen Alltagsgeschäft gelegentlich vorkommen, dass trotz Gewissenhaftigkeit steuerlich relevante Sachverhalte nicht oder nicht richtig erkannt und somit falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Steueranmeldungen oder Steuererklärungen abgegeben werden. Vor dem Hintergrund des breiten kommunalen Aufgabenspektrums, dezentraler Verwaltungsstrukturen, der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zwischen steuerpflichtiger und nicht-steuerpflichtiger Betätigung können entsprechende Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Anwendung der neuen Gesetzgebung im Bereich der Umsatzsteuer und der damit einhergehenden deutlichen Ausweitung steuerlich relevanter Leistungen ab dem 01.01.2023 (vgl. hierzu die beigefügte Anlage 1; zu den Hintergründen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts siehe die Beschlussvorlage Nr. 205/2016 für die Sitzung des Rates am 14.11.2016) steigt das Fehlerrisiko zukünftig zusätzlich an. Hinzu kommt, dass es für die Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts wenige konkrete steuerrechtliche Erlasse, Richtlinien, Muster o.ä. gibt, an denen eine Orientierung möglich sein könnte.

Infolge der Verschärfung des Steuerstraf- und -bußgeldrechts und des härteren Durchgreifens der Finanzbehörden steigt hierdurch auch das Risiko eines Bußgelds, einer Strafanzeige und -verfolgung wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung.

### Handlungsoption:

Mit dem Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 (vgl. hierzu die dieser Vorlage beigefügte Anlage 2, insbesondere RZ 2.6) hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass ein eingerichtetes innerbetriebliches Kontrollsystem zur Erfüllung steuerlicher Pflichten (sogenanntes Tax Compliance Management System - TCMS) dazu dienen kann, den Steuerpflichtigen von dem Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zu entlasten.

Ein funktionales TCMS verfolgt das Ziel, die Befolgung von Steuergesetzen abzusichern, indem steuerliche Risiken auf allen steuerlich relevanten Ebenen innerhalb der Verwaltung analysiert und aufgedeckt werden, um diesen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Es umfasst regelmäßig sieben Elemente (vgl. hierzu die beigefügte Anlage 3).

Wenn neben den steuerlichen Kernprozessen der Stadt Lüdenscheid auch die erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Komponenten bei einer Risikobetrachtung wirksam integriert werden, wird dies im Falle von steuerstrafrechtlichen Erwägungen grundsätzlich als Indiz gegen Vorsatz und Leichtfertigkeit gewertet. Dies ermöglicht den Ausschluss systembedingter Quellen von Fehlern oder Unvollständigkeiten in der Steuerdeklaration. Somit kann ein solches TCMS exkulpierende Wirkung entfalten.

### Fazit:

Zwar hat die Stadt Lüdenscheid funktionierende Regelungen, Prozesse und Abläufe zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten. Um die o.a. verschärften Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllen zu können, bedarf es aber einer weitergehenden Systematisierung, Formalisierung und Dokumentation. Zudem sind mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht künftig viele neue Organisationseinheiten in

dieses System zu integrieren.

Auf dem Weg in ein lebendiges, ganzheitliches TCMS für die Stadt Lüdenscheid soll eine TCMS-Dienstanweisung den Rahmen und die Grundlage für die Mitarbeiter\*innen der Stadt Lüdenscheid bilden, um das Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte zu schärfen, für die Verantwortung in allen Fachbereichen zu sensibilisieren und diese Elemente in die tägliche Arbeit zu integrieren. Die Erarbeitung einer solchen Dienstanweisung wurde in den laufenden Prozess zur Vorbereitung auf das neue Umsatzsteuerrecht integriert. Sie ist weitestgehend fertiggestellt und befindet sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung. Sie wird dem Ausschuss für Beteiligungen, Finanzen und Verwaltungsmodernisierung in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Diese Dienstanweisung wird anschließend um erforderliche Richtlinien, Instrumente und Arbeitshilfen zu ergänzen sein, um den neuen Anforderungen an die Verwaltungspraxis gerecht zu werden.

Lüdenscheid, den 16.02.2022

In Vertretung

*gez. Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Anlage/n:**

1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts
2. Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016
3. Sieben Elemente eines Tax Compliance Management Systems